

Mitarbeiterentsendung in die USA

+++ Neben den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekten einer Entsendung im Allgemeinen und im Bezug auf die USA im Besonderen, stehen seit den letzten Jahren insbesondere die bewilligungsrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten bei einer Entsendung in die USA im Vordergrund. +++

Aufgrund der Komplexität der Steuer- und Sozialversicherungsregelungen bei einer Entsendung werden diese Aspekte anhand eines Beispiels näher betrachtet:

BEISPIEL

Hans Mahler ist als Produktmanager bei der Schoggi AG in Zürich (Schweiz) angestellt. Er wohnt mit seiner Frau und seinen beiden Kinder (9 und 11 Jahre alt) ebenfalls in Zürich. Die Schoggi AG ist ein weltweiter Konzern, unter anderem auch mit einer Niederlassung in den USA vertreten, welche in dem letzten Jahr aufgrund des Anstiegs der Nachfrage nach Schokolade in den USA an Bedeutung gewonnen hat.

Herr Mahler wurde von der Schoggi AG in dem Mitarbeiterentwicklungs- und Evaluierungsprozess als „high potential“ erkannt. Daher wurde Herrn Mahler eine Entsendung für vier Jahre nach Washington DC (USA) angeboten. Arbeitsbeginn in den USA wäre der 1.8.2005. Er würde in dieser Zeit das Produktmanagement-Team einer Sparte leiten und nach seiner Rückkehr die Leitung des Produktmanagements in der Schweiz übernehmen.

Ihm wurde neben der Übernahme der Kosten für den Umzug, der Mietdifferenz sowie der Schulkosten für die Kinder auch zugesichert, dass er weiterhin in dem Schweizer Sozialversicherungssystem verbleiben darf. Sein Salär würde lediglich noch um einen Lebenshaltungskostenfaktor und an die Wechselkurschwankungen angepasst. Bezüglich der höheren Steuerbelastung in den USA wurde ihm erklärt, dass die Schoggi AG dies im Rahmen eines Tax Equalization Verfahrens berücksichtigen würde.

Sozialversicherung

Grundsätzlich gilt im internationalen Bereich und so auch in den USA, dass eine Sozialversicherungspflicht immer in dem Staat gegeben ist, in welchem die natürliche Person ihren Wohnsitz hat bzw. einer Erwerbstätigkeit (Erwerbortsprinzip) nachgeht. Eine vorhandene Ausnahme in diesem Zusammenhang ist die Entsendung von Mitarbeitern.

Die gesetzlich vorgeschriebenen amerikanischen Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2005 sind nachfolgend aufgeführt:

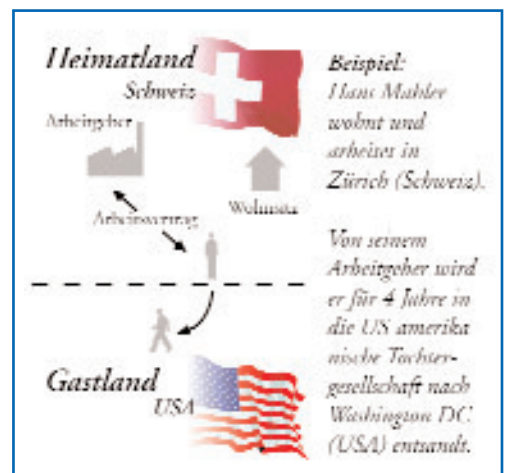
Renten-, Witwen- und Invaliditätsversicherung	
Arbeitnehmerbeitrag	6.2 %
Arbeitgeberbeitrag	6.2 %
Beitragsgrenze	USD 87'900
Medicare	
Arbeitnehmerbeitrag	1.45 %
Arbeitgeberbeitrag	1.45 %
Beitragsgrenze	unbegrenzt

Aufgrund dessen, dass ein Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und den USA vorhanden ist, besteht grundsätzlich die Möglichkeit den Mitarbeiter, welcher von der Schweiz in die USA entsandt wird, während der Entsendung in der Schweizer Sozialversicherung verbleiben zu lassen (ein solches Sozialversicherungsabkommen besteht ebenfalls zwischen Deutschland und den USA). Der Zeitraum ist gemäss dem bestehenden Sozialversicherungsabkommen auf 5 Jahre begrenzt, wobei dieser verlängert werden kann. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit der Mitarbeiter während seiner Entsendung in die USA seine Sozial-



Friederike V. Ruch,
Steuerberaterin, Partnerin
CONVINUS International
Employment Solutions,
Zürich (Schweiz)
friederike.ruch@convinus.ch,
www.convinus.ch

CONVINUS unterstützt internationale tätige Unternehmen und Führungskräfte bei allen Herausforderungen (Steuern, Sozialversicherung, Verträge, Arbeitsbewilligungen etc.) im Zusammenhang mit der Entsendung und der grenzüberschreitenden Erwerbstätigkeit von Mitarbeitern.





versicherungsunterstellung in der Schweiz beibehalten kann:

- Die Entsendung muss von vorübergehender Dauer sein
- Arbeitsrechtliche Bindung zwischen dem entsendenden Arbeitgeber (Schweiz) und dem Arbeitnehmer
- Vorgehende Versicherung in dem Land, von welchem aus der Arbeitnehmer entsendet wird (Schweiz)
- Kein Auswechseln der Entsandten (in den USA)
- Schweizer und/oder US-Staatsangehörigkeit

BEISPIEL

Sofern Herr Mahler die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, kann er für den Zeitraum seiner Entsendung von der amerikanischen Sozialversicherungspflicht befreit werden und weiterhin der schweizerischen Sozialversicherungspflicht unterstellt bleiben.

Zu beachten ist, dass die meisten Sozialversicherungsabkommen nicht alle, sondern nur teilweise die Versicherungszweige abdecken.

Der Wunsch fast jedes Entsandten ist es, während der Entsendung auch in seiner Heimatlandsversicherung zu bleiben. Hierdurch wird der Person ermöglicht, dass in ihrer „Versicherungskarriere“ keine allzu grossen Lücken entstehen.

Steuerrecht

Im internationalen Verhältnis des Steuerrechts gilt es u.a. zu unterscheiden, ob ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen den involvierten Staaten vorhanden ist oder nicht. Danach ist die Einteilung, in welchem Staat eine unbeschränkte bzw. eine beschränkte Steuerpflicht vorliegt möglich.

Eine unbeschränkte Steuerpflicht einer natürlichen Person liegt grundsätzlich in dem Staat vor, in welchem sie ihren Wohnsitz hat. Die Steuerpflicht erstreckt sich demzufolge auf das weltweite Einkommen (und Vermögen, sofern eine Vermögenssteuer erhoben wird). Eine beschränkte Steuerpflicht ist in den meisten Staaten, bspw. aufgrund lediglich der Ausübung einer Erwerbstätigkeit in diesem Staat (Erwerbortsprinzip), gegeben. Die Steuerpflicht in dem Erwerbortsstaat erstreckt sich in diesem Fall lediglich auf das erzielte Erwerbseinkommen in diesem Staat. Der Wohnsitzstaat darf dann grundsätzlich die übrigen Einkommenswerte (und Vermögenswerte) besteuern.

Die DBA sehen in bestimmten Fällen eine

Ausnahme von der Besteuerung der Erwerbseinkünfte im Erwerbortsstaat vor. Bei der Entsendung von Mitarbeitern von dem Wohnsitzstaat in einen anderen Erwerbortsstaat kann die Besteuerung der Erwerbseinkünfte im Wohnsitzstaat stattfinden, sofern der Mitarbeiter sich nicht mehr als 183 Tage in einem Kalenderjahr/Steuerjahr/in einer 12 Monatsperiode (Berechnungsweise ist abhängig vom DBA) aufhält und der Lohn weder im Erwerbortsstaat ausbezahlt noch von einer Betriebsstätte/Niederlassung/festen Einrichtung im Erwerbortsstaat getragen wird.

Zu beachten ist hierbei, dass durch nationale anders lautende Auslegungen (wirtschaftlicher Arbeitgeber/faktischer Arbeitgeber/ Projektdauer) in den einzelnen Staaten der effektive Gesetzestext dieser „Monteurklausel oder 183-Tage-Regel“ heute nicht mehr zum Zuge kommt. Somit findet eine Besteuerung der Erwerbseinkünfte im Erwerbortsstaat statt, auch wenn eine kürzere Anwesenheitsdauer (weniger als 183 Tage) in diesem Staat gegeben ist und alle anderen Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind.

BEISPIEL

Zwischen der Schweiz und den USA ist ein DBA vorhanden. Herr Mahler zieht per 1. August 2005 in die USA und meldet sich somit per 31. Juli 2005 in der Schweiz ab. Seine unbeschränkte Steuerpflicht bis zum 31. Juli 2005 ist in der Schweiz und ab dem 1. August 2005 in den USA gegeben. Eine Befreiung von der amerikanischen Steuerpflicht für den Zeitraum 1. August 2005 bis 31. Dezember 2005 ist in diesem Fall alleine aufgrund der „183 Tage Regel“ nicht möglich, denn im DBA werden die 183-Anwesenheitstage in einer 12-Monatsperiode und nicht im Kalenderjahr gezählt. Er muss somit ab diesem Zeitpunkt sein weltweites Einkommen in den USA der Besteuerung unterstellen.

Frau Friederike V. Ruch, Steuerberaterin, zählt in der Schweiz zu den renommiertesten Experten in der Thematik „internationaler Mitarbeitereinsatz“ und berät international tätige Unternehmen in steuer-, sozialversicherungs- und bewilligungsrechtlichen Fragen sowie bei der Strukturierung von internationalen Mitarbeitereinsätzen. Frau Ruch ist seit über 8 Jahren auf dieses Themengebiet spezialisiert und Autorin zahlreicher Fachpublikationen, wie z.B. dem einzigen Schweizer Praxishandbuch zu diesem Themengebiet mit dem Titel „Expatriates-Inpatriates, Handbuch zur Entsendung von Mitarbeitern“ sowie Referentin an nationalen und internationalen Fachveranstaltungen.

CONVINUS

International Employment Solutions
Forchstrasse 5 · Postfach
CH-8032 Zürich
Schweiz

Tel.: 0041 – 44 – 250 20 20
Fax: 0041 – 44 – 250 20 22
friederike.ruch@convinus.ch
www.convinus.ch